

## ATHLETENVEREINBARUNG

zwischen der

DEUTSCHEN RUGBY-JUGEND (DRJ)  
Ferdinand-Wilhelm-Fricke Weg 10  
30169 Hannover

vertreten durch

Romana Thielicke (Vize-Präsident), Ferdinand Sacksofsky (Sportdirektor Jugend)

und dem Athleten

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Verein: \_\_\_\_\_

Disziplin: \_\_\_\_\_

Kader: \_\_\_\_\_

Vorbemerkung:

**Aus Gründen der Vereinfachung wurde jeweils nur die männliche Sprachform verwendet!**

## 1. Präambel

Auf der Grundlage einer angestrebten Solidarität aller DRJ-Kaderathleten

mit dem Willen, gleiche und faire Bedingungen bei der Sportausübung zu schaffen und zu gewährleisten,

im Bestreben, für einen fairen und an der gemeinsamen Erreichung des Verbandszwecks orientierten Ausgleich der wirtschaftlichen Verbands- und Athleteninteressen zu sorgen,

im Interesse von Rechtsklarheit und einer unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze zügigen Streitschlichtung,

aus der Gesamtverantwortung von Athleten und Verband für das deutsche Rugby,

schließen die Deutsche Rugby-Jugend (DRJ) und der Athlet nachstehende Athletenvereinbarung, um die aus der gemeinsamen Zweckverfolgung fließenden gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich zu konkretisieren.

## 2. Rechtsgrundlagen

Der Athlet erkennt

- a) die Regelungen der DRJ und insbesondere die DRV-Satzung, -Ordnungen und –Richtlinien,
- b) soweit von a) nicht geregelt oder weitergehend die Bestimmungen von World Rugby (WR), von Rugby Europe (RE) sowie des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und hier insbesondere die Regelungen zu den Wettkämpfen, Anit-Doping, Sportwetten und Korruption sowie
- c) die Anti-Doping-Bestimmungen, der Welt Anti-Doping Agentur (WADA), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und des DRV's

in der jeweils gültigen Fassung im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen.

Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung des Rugbysports. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für Rugby als Wettkampfsportart. Die Regelungen unterliegen nicht der Disposition der Vertragsparteien. Ihr Inhalt kann in der jeweils gültigen Fassung auf der Geschäftsstelle des DRV's eingesehen werden oder wird dem Athleten auf gesonderte Anforderung übersandt. Änderungen der Vorschriften werden auf den entsprechenden Internetseiten wie z.B. der WADA-, NADA- oder DRV-Homepage veröffentlicht.

### **3. Leistungen der Deutschen Rugby-Jugend**

Die DRJ verpflichtet sich, den Athleten im Rahmen seiner personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten eine optimale Förderung anzubieten und die Leistungen Dritter zugunsten des deutschen Rugbysports zu ermöglichen. Voraussetzung für eine Unterstützung aus Mitteln der Stiftung Deutsche Sporthilfe ist der Abschluss einer gesonderten Fördervereinbarung zwischen dem DRV und dem Athlet.

#### **3.1 Training und Ausbildung**

Der Athlet wird nach den neuesten sportwissenschaftlichen und sportmedizinischen Kenntnissen betreut. Hierfür stellt die DRJ im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten fachlich geeignete und qualifizierte Personen zur Verfügung. Die Kosten für zentrale Maßnahmen im Rahmen der Jahresplanung werden von der DRJ getragen. In Ausnahmefällen, kann eine Eigenbeteiligung der Kosten anfallen.

#### **3.2 Einsätze und Veranstaltungen der Nationalmannschaft**

3.2.1 Die DRJ nominiert den Athleten für Einsätze in der Nationalmannschaft auf der Grundlage der Empfehlungen der zuständigen Disziplintrainer, Landes-trainer und / oder des Bundestrainers.

3.2.2 Die DRJ trägt gemäß seiner Jahresplanung die notwendigen Kosten für die Entsendung der Athleten zu Maßnahmen der Nationalmannschaften .

3.2.3 Die DRJ stellt dem Athleten die vom offiziellen Ausrüster des DRVs gelieferte Sport- und Wettkampfbekleidung für die entsprechenden Einsätze und Veranstaltungen der Nationalmannschaft zur Verfügung.

#### **3.3 Interessenvertretung**

3.3.1 Die DRJ ermöglicht dem Athleten, vertreten durch die gewählten Athletensprecher, in allen den Leistungssport betreffenden Fragen ein Mitspracherecht.

3.3.2 Die DRJ bemüht sich um die Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für den Leistungssport in seinem Verbandsgebiet (im Rahmen des Stützpunktsystems u.a. durch Gerätebeschaffung, Anlagennutzung, medizinische / physische Betreuung).

3.3.3 Die DRJ übernimmt eine gesamtsportliche Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft.

## 4. Leistungen des Athleten

### 4.1 Mitgliedschaft im Bundeskader

4.1.1 Die Aufnahme und der Verbleib im Bundeskader der DRJ wird durch die jeweiligen Disziplin-, Landes- und/oder Bundestrainer dem DRJ-Leistungssportpersonal vorgeschlagen und von diesem genehmigt.

4.1.2 Darüber hinaus müssen für die Aufnahme und Verbleib im Kader folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Teilnahme am Liga-Spielbetrieb der DRJ oder einen vergleichbaren Spielbetrieb im Ausland soweit zwingende schulische, berufliche und gesundheitliche Probleme dem nicht entgegenstehen;
- Teilnahme an Maßnahmen der Nationalmannschaft, soweit schulische, berufliche und gesundheitliche Probleme dem nicht zwingend entgegenstehen;
- Keine Teilnahme an nicht verbandsautorisierten Wettkämpfen;
- Einhaltung der anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens (siehe Anhang I+II).

### 4.2 Einsätze in der Nationalmannschaft

#### 4.2.1 Einheitliche Mannschaftskleidung

Die DRJ legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die vom Athleten im Rahmen von Einsätzen und Veranstaltungen der Nationalmannschaft zu tragen ist.

Der Athlet ist verpflichtet, bei solchen Einsätzen und Veranstaltungen nur die festgelegte Kleidung zu tragen und diese mit keinen weiteren Werbeträgern zu versehen bzw. die auf der von der DRJ zur Verfügung gestellten Sportbekleidung vorhandenen Werbeträger nicht abzudecken, zu verändern oder zu entfernen. Dies gilt insbesondere auch für Stirn-, Schweißbänder, umgehängte Handtücher, Banner etc.

4.2.2 Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Dauer der Einsätze und Veranstaltungen einschließlich dazugehöriger Pausen (*z.B. im Stadion / im offiziellen Aufwärmbereich, etc.*), sowie insbesondere Siegerehrungen, Pressekonferenzen / Pressegespräche und Mannschaftsfotos.

4.2.3 Der Athlet verpflichtet sich, an offiziellen Einsätzen und Veranstaltungen der DRJ teilzunehmen.

4.2.4 Der Athlet verpflichtet sich die Regeln und Verbote bei Maßnahmen der DRJ einzuhalten und den Anweisungen der Trainer folge zuleisten.

4.2.5 Der Athlet ist verpflichtet, dass bestehende Alkohol- und Drogenverbot auf den Maßnahmen der DRJ einzuhalten.

4.2.6 Verwertung der Bild- und Tonrechte

Der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass die DRJ Bild- und Tonrechte für (z.B. für Kalender, Jahrbücher, offizielle Mannschaftsfotos, Werbe- und Lehrfilmen Soziale Netzwerke) unentgeltlich verwertet soweit die Aufnahmen im Rahmen von Einsätzen und Veranstaltungen gefertigt wurden.

4.2.7 Sonstige Daten

Der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass Daten sportlicher Wettkämpfe unentgeltlich in Datennetze eingespeist werden und dass Daten dieser Vereinbarung, soweit zur Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen sowie insbesondere zur effektiven Dopingbekämpfung im Rahmen der Beschlüsse des DRV notwendig, gesammelt und an Dritte (z.B. DOSB, NADA, *Untersuchungsinstitute, Veranstalter von Wettkämpfen und Veranstaltungen*) weitergegeben werden.

## 5. Vertragsverletzungen

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, im Falle einer Vertragsverletzung der anderen Partei den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haftungsmaßstab ist die Bestimmung des § 708 BGB; hiernach hat der Athlet bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Eine schuldhafte Vertragsverletzung kann zu einem Ausschluss aus dem Bundeskader und zur Nichtberücksichtigung für Einsätze der Nationalmannschaft führen.

Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt eine Sanktion infolge allgemeiner Verletzung von Verpflichtungen insbesondere nach den in 2 a) bis c) genannten Regelungen

## 6. Rechtsweg / Schiedsvereinbarung

6.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten zunächst der verbandsinterne Rechtsweg auszuschöpfen ist.

6.2. Die Zuständigkeit bei Streitigkeiten liegt beim Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht muss dabei spätestens 30 Tage nach Zustellung der Verbandsentscheidung angerufen werden (Datum des Poststempels). Die Anrufung muss schriftlich und nach den Erfordernissen der Schiedsordnung erfolgen.

## 7. Zeitliche Geltung

Der Inhalt dieses Vertrages hat Gültigkeit bis zum Ablauf der U18 Saison Das Ausscheiden aus dem Kreis der Kaderathleten wird als auflösende Bedingung dieses Vertrages mit der Folge vereinbart, dass der Vertrag zum Ablauf der jeweiligen Saison (wie in der DRV Spielordnung definiert) endet.

## 8. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vize-Präsident

\_\_\_\_\_  
Sportdirektor

\_\_\_\_\_  
Athlet

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

## **Anhang I**

### **10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander bei Maßnahmen der Deutschen Rugby-Jugend**

1. Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
2. Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung, ihrer Hautfarbe oder aufgrund ihrer Behinderung.
3. Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
4. Ich respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen, Nein zu sagen. Ein Nein wird von mir akzeptiert.
5. Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betroffenen Personen.
6. Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.
7. Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereins- und Verbandsleben.
8. Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
9. Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
10. Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Spielregeln missachtet werden und ziehe gegebenenfalls eine Betreuerin / einen Betreuer hinzu.

## **Anhang II**

### **Richtlinie zur Nutzung Sozialer Medien**

#### Vorbemerkung

Aus Gründen der Vereinfachung wurde jeweils nur die männliche Sprachform verwendet.

#### *1. Umgang mit privaten Profilen*

1.1 Der Spieler verpflichtet sich es zu unterlassen Aufnahmen in Wort, Schrift, Bild und Ton über Soziale Medien zu veröffentlichen oder anderen zugänglich zu machen, welche dazu geeignet sind das Ansehen der Deutschen Rugby-Jugend zu diskreditieren.

1.2 Der Spieler verpflichtet sich es zu unterlassen Aufnahmen in Wort, Schrift, Bild und Ton über Soziale Medien zu veröffentlichen oder anderen zugänglich zu machen, welche das Ziel der Nichtachtung, Missachtung oder Geringschätzung von Mandatsträgern der Deutschen Rugby-Jugend verfolgen, die dazu geeignet sind diese verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

1.3 Der Spieler verpflichtet sich es zu unterlassen Aufnahmen in Wort, Schrift, Bild und Ton über Soziale Medien zu veröffentlichen oder anderen zugänglich zu machen, die in Beziehung auf die Deutsche Rugby-Jugend oder einer ihrer Mandatsträger eine Tatsache behaupten oder verbreiten, welche denselben verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigen.

1.4 Der Spieler verpflichtet sich es zu unterlassen Aufnahmen in Wort, Schrift, Bild und Ton über Soziale Medien zu veröffentlichen oder anderen zugänglich zu machen, die pornographische Inhalte zeigen.

1.5 Der Spieler wird aufgefordert es zu unterlassen Aufnahmen in Wort, Schrift, Bild und Ton über Soziale Medien zu veröffentlichen oder anderen zugänglich zu machen, die exzessive Gelage, den Verzehr alkoholischer Getränke, den Verzehr von Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse oder den Spieler in einem trunkenen Zustand zeigen.

1.6 Der Spieler verpflichtet sich es zu unterlassen Aufnahmen in Wort, Schrift, Bild und Ton über Soziale Medien zu veröffentlichen oder anderen zugänglich zu machen, die über die Punkte 1.1 bis 1.5 hinaus einen Verstoß gegen Normen des deutschen Jugend- und Strafrechtes zeigen.

1.7 Als Mandatsträger gelten alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Deutschen Rugby-Jugend.

#### *2. Umgang mit Profilen der Deutschen Rugby-Jugend*

Es gelten 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.6. Der Spieler wird verpflichtet die in 1.5 angeführten Punkte zu unterlassen. Des Weiteren gelten im Umgang mit Profilen der Deutschen Rugby-Jugend folgende Normen:



2.1 Der Spieler verpflichtet sich alle ihm anvertrauten Passwörter und anderer vertrauliche Informationen, die zur Nutzung der Profile der Deutschen Rugby-Jugend von Nöten sind, nur nach vorheriger Genehmigung des Vorsitzenden der Deutschen Rugby-Jugend, des Pressereferenten der Deutschen Rugby-Jugend oder eines autorisierten Mitgliedes der Arbeitsgruppe Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rugby-Jugend an andere weiterzugeben.

2.2 Der Spieler verpflichtet sich den Anweisungen des zuständigen Betreuerstabes sowie der in 2.1 genannten Personen unbedingt Folge zu leisten.